

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 7 Kiel, 10. April 2008

11.3.2008	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2007/2008 Art. 1 ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS SchlH. II, Gl.Nr 223-9	148
18.3.2008	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein	149
18.3.2008	Gesetz zur Änderung der Amtsordnung	149
12.3.2008	Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein	150
19.3.2008	Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO)	150
20.3.2008	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung	155

1364/2008

Gesetz

zur Änderung des Schulgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2007/2008 Vom 11. März 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes*)

§ 148 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 132), wird wie folgt geändert:

Folgender neuer Absatz 15 wird angefügt:

"(15) Abweichend von § 122 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, Abs. 2 und 3 werden die Schülerkostensätze, die im Kalenderjahr 2007 gelten, für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 fortgeschrieben."

Artikel 2

Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008

Das Haushaltsgesetz 2007/2008 vom 14. Dezember 2006, verkündet als Artikel 1 des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2007/2008 (Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008) vom 14. Dezember 2006 (GVOBI. 2006, S. 309), wird wie folgt geändert:

In dem dem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein

- erhöht sich der Ansatz 2008 des Titels 0710 – 684 02 MG 07 "Zuschüsse an private allgemeinbildende Schulen (ausgenommen Waldorfschulen)" von 9.568,1 T∈ um 295,2 T∈ auf 9.863,3 T∈,
- erhöht sich der Ansatz 2008 des Titels 0710 – 684 03 MG 07 "Zuschüsse an private berufsbildende Schulen" von 6.833,2 T€ um 171,1 T€ auf 7.004,3 T€,
- erhöht sich der Ansatz 2008 des Titels 0710 – 684 09 MG 07 "Zuschüsse an Waldorfschulen" von 20.282,0 T€ um 691,7 T€ auf 20.973,7 T€,
- 4. vermindert sich der Ansatz 2008 des Titels 0711 – 422 01 "Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten" von 261.994,6 T∈ um 1.158,0 T∈ auf 260.836,6 T∈.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. März 2008

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident Ute Erdsiek-Rave Ministerin für Bildung und Frauen

Rainer Wiegard Finanzminister

^{*)} Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9

1369/2008

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein*) Vom 18. März 2008

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBI. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 338), wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Artikel 2 a eingefügt:

"Artikel 2 a Geltung der Grundrechte

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. März 2008

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident Lothar Hay Innenminister

1368/2008

Gesetz zur Änderung der Amtsordnung*)

Vom 18. März 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 452), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

"Die Gutsvorsteherin oder der Gutsvorsteher von gemeindefreien Gutsbezirken ist Mitglied des Amtsausschusses ohne Stimmrecht."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. März 2008

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident Lothar Hay Innenminister

^{*)} Ändert Ges. i.d.F. vom 13. Juni 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1

^{*)} Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-5

Landesverordnung

zur Aufhebung der Landesverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein*)

Vom 12. März 2008

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBI. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 614), verordnet das Innenministerium:

§ 1

Die Landesverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 5. April 1995 (GVOBI. Schl.-H. S. 152), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 681), wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. März 2008

Lothar Hay Innenminister

Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO)

Vom 19. März 2008

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-29

Aufgrund des § 135 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung, des § 73 Abs. 1 Nr. 4 der Kreisordnung, des § 26 Nr. 3 der Amtsordnung und des § 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit verordnet das Innenministerium:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Entschädigungen

(1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.

- (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, des Kreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, der Fraktionen, Teilfraktionen, der Beiräte nach § 47 b und d Gemeindeordnung und § 42 a Kreisordnung, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die kommunalen Körperschaften.
- (4) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

^{*)} Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-4-2

Abschnitt II Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und der Zweckverbandsversammlungen

- (1) Mitglieder von Gemeindevertretungen, Kreistagen, Amtsausschüssen und Zweckverbandsversammlungen können entweder Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 erhalten. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird gewährt entweder ausschließlich als monatliche Pauschale oder gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt
- 1. bei Mitgliedern der Gemeindevertretungen
 - a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden bis

zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	26 Euro
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	70 Euro
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	95 Euro
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	106 Euro
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	118 Euro
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	144 Euro
bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	239 Euro
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	286 Euro
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	333 Euro

b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld in Gemeinden

	als monatliche Pauschale	als Sitzung- geld je Sitzung
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu 5.000	8 Euro	19 Euro
Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu 10.000	26 Euro	19 Euro
Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu 20.000	32 Euro	19 Euro
Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu 30.000	35 Euro	19 Euro
Einwohnerinnen und Einwohnern	39 Euro	19 Euro

bis zu 60.000 Einwohnerinnen		
und Einwohnern	47 Euro	19 Euro
bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	79 Euro	19 Euro
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	95 Euro	19 Euro
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	111 Euro	19 Euro

- 2. bei Kreistagsmitgliedern
 - a) ausschließlich als monatliche Pauschale 333 Euro
 - b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 111 Euro als monatliche Pauschale und 19 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung,
- 3. bei Amtsausschussmitgliedern
 - a) ausschließlich als monatliche Pauschale 26 Euro
 - b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 8 Euro als monatliche Pauschale und 19 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung,
- 4. bei Mitgliedern der Verbandsversammlungen
 - a) ausschließlich als monatliche Pauschale
 12 Euro
 - b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 7 Euro als monatliche Pauschale und 19 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung.

§ 3

Mitglieder der Gemeindeversammlung

Mitglieder der Gemeindeversammlung können für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld erhalten.

§ 4

Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern

Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern können neben Sitzungsgeld oder Aufwandentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten in Gemeinden, Städten und Ämtern

bis zu 10.000 Einwohnerinnen	
und Einwohnern	318 Euro
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	442 Euro
bis zu 30.000 Einwohnerinnen	
und Einwohnern	502 Euro

bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	630 Euro
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	693 Euro
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	757 Euro
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	821 Euro
über 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.260 Euro

§ 5

Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten

Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.260 Euro erhalten.

۹ 6

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Städten

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und ehrenamtlich verwalteten Städten können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden mit

bis zu 200 Einwohnerinnen und Einwohnern	223 Euro
bis zu 400 Einwohnerinnen und Einwohnern	309 Euro
bis zu 600 Einwohnerinnen und Einwohnern	398 Euro
bis zu 800 Einwohnerinnen und Einwohnern	483 Euro
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	598 Euro
bis zu 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	746 Euro
bis zu 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	903 Euro
bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	947 Euro
bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.008 Euro
bis zu 3.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.073 Euro
bis zu 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.132 Euro
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.199 Euro
bis zu 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.260 Euro
über 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.321 Euro

- (2) Gehört die Gemeinde keinem Amt an, erhöht sich der zulässige Höchstsatz der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters um 35 %.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:
- bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Entschädigungssatzung kann eine pauschalierte Erstattung vorsehen.

ξ 7

Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern

Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Ämtern mit

bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	839 Euro
bis zu 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.158 Euro
bis zu 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.260 Euro
über 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.362 Euro

§ 8

Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 279 Euro erhalten. An ihre oder seine Stelle tritt bei Zweckverbänden mit hauptamtlicher Verbandsvorsteherin oder hauptamtlichen Verbandsvorsteher die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

sα

Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld können erhalten:
 - Mitglieder der Hauptausschüsse sowie deren Stellvertretende,
- 2. Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertretende,

- 3. Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertretende,
- Stellvertretende der Landrätin oder des Landrats.
- Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten,
- 6. Ausschussmitglieder sowie stellvertretende Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung, § 41 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung, § 10 a Abs. 2 Satz 1 Amtsordnung und § 5 Abs. 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 46 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung,
- Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende.
- 8. Vorsitzende von Beiräten nach § 47 b und d Gemeindeordnung und § 42 a Kreisordnung sowie deren Stellvertretende.
- Mitglieder der Beiräte nach § 47 b Gemeindeordnung, diese nur insoweit, als sie keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten,
- Mitglieder der Beiräte nach § 47 d Gemeindeordnung und § 42 a Kreisordnung sowie deren Stellvertretende,
- 11. den Stellvertretenden der in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Empfängerinnen und Empfängern von Aufwandsentschädigung,
- 12. Stellvertretende der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Empfängerinnen und Empfängern von Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung sowie
- Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors;

das Sitzungsgeld oder die Aufwandsentschädigung nach § 2 bleiben unberührt.

- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die jeweilige Funktion darf den in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 für die betreffende kommunale Körperschaft geltenden Höchstbetrag nicht erreichen und soll in einem angemessenen Abstand zum Höchstbetrag stehen. Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.
- (3) Sofern eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 nicht für die in Absatz 1 Nr. 4, 5 und 13 genannten Funktionen. Der Höchstbetrag für eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für diese Funktionen darf den Betrag von 2.290 Euro im Monat nicht überschreiten.

§ 10

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern

- können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden, Städten und Ämtern mit bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 204 Euro, bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 254 Euro und über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 304 Euro. Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte kann eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung erhalten; die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die der zu Vertretenden nicht überschreiten.
- (2) Darüber hinaus kann ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten von Gemeinden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten von Ämtern oder von Gemeinden, die die Geschäfte eines Amtes führen, für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes sowie nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der amtsangehörigen Gemeinde ein Sitzungsgeld von 19 Euro gewährt werden. Das Sitzungsgeld für die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes zahlt das Amt.
- (3) Absatz 2 gilt für stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

§ 11 Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(4) Die in § 16 Amtsordnung vorgesehene Kürzung der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden soll in den Fällen, in denen eine zeitweilig zur Unterstützung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tätige Hilfskraft wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich und vertretbar erscheint, höchstens 25 %, jedoch nicht mehr als die Kosten für die Hilfskraft betragen.

§ 12 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt 29 Euro.
- (2) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.
- (3) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, darf bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

Abschnitt III Sonstige Entschädigungen

§ 13

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. In der Entschädigungssatzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Stunde nicht überschritten werden darf. Die Entschädigungssatzung kann einen Höchstbetrag festlegen, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für

jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz ist in der Entschädigungsatzung festzulegen. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 14

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 13 gewährt wird.

§ 15 Fahrkosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern nach § 2 können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. Mai 2005 (BGBI I S. 1418). Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.
- (2) Die Entschädigungssatzung kann für Entschädigungen nach Absatz 1 eine pauschalierte Erstattung vorsehen, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen ist.

§ 16 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger und Personen nach § 2 erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Abschnitt IV Entschädigung in besonderen Fällen

§ 17

Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister

Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung bis zu 430 Euro er-

halten. Den Stellvertretenden kann für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sofern Stellvertretende der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters ständig damit betraut sind, bestimmte Aufgaben zu erledigen, können sie eine Aufwandsentschädigung bis zu der in Satz 1 genannten Höhe erhalten.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 18

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 24. Januar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 7)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2006, (GVOBI. Schl.-H. S. 266) außer Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. März 2008

Lothar Hay Innenminister

Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung*) Vom 20. März 2008

Aufgrund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBI. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 633), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBI. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom

- 21. Dezember 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 633), wird wie folgt geändert:
- In der Inhaltsübersicht zum Zuständigkeitsverzeichnis in Nummer 1.15 und im Zuständigkeitsverzeichnis in der Gliederungsnummer 1.15 wird jeweils das Wort "Forstämter" durch die Worte "untere Forstbehörden" ersetzt.
- 2. In der Inhaltsübersicht zum Zuständigkeitsverzeichnis wird die Nummer 1.16 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. März 2008

Für den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Ernst-Wilhelm Rabius Staatssekretär

^{*)} GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-20

^{*)} Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5